

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der HBI EUROPE GmbH (nachfolgend HBI) 2004

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten - soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist - für alle von uns im Rahmen der zugrunde liegenden Verträge erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen.

Abweichende Bestimmungen des Bestellers binden uns nicht. Die Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen gilt - unbeschadet früherer Einwendungen - als Anerkennung unserer Bedingungen.

Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiernit widersprochen.

1.2 Soweit in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers sondern die gesetzlichen Bestimmungen. Falls das Gesetz keine oder interessenswidrige Regelungen vorsieht, soll eine interessengerechte Regelung gefunden werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Verkehrssitte.

1.3 Unsere Bedingungen gelten für zukünftige Lieferungen und sonstigen Leistungen, auch wenn nicht nochmals auf sie verwiesen wurde. Werden unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen geändert, so gelten sie ab Übersendung, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen der Änderung widerspricht.

1.4 Bei grenzüberschreitenden Verträgen gilt die Klausel „EXW“ der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris – ICC – in der zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Fassung, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

1.5 Die vorliegenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur bei Verträgen mit Unternehmen (§ 310 BGB).

2. Angebote und Bestellungen

2.1 Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind Angebote von HBI freibleibend und der Vertrag kommt erst zustande, wenn HBI den Auftrag schriftlich bestätigt hat. An den Besteller überlassene Prospekte stellen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, lediglich unverbindliche Rahmenangaben dar.

2.2 Bestellungen ohne vorheriges Angebot seitens HBI werden für HBI erst verbindlich, wenn sie den Auftrag schriftlich bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Besteller ein Angebot von HBI modifiziert.

2.3 HBI ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

3. Unterlagen

3.1 Angaben in Katalogen und Prospekten sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

3.2 An allen von HBI zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich HBI die Eigentums- und eventuell bestehende Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nicht für einen anderen als den von HBI bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen insbesondere nicht zum Nachbau einzelner Teile.

3.3 Alle von HBI zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf deren Verlangen unverzüglich herauszugeben. Sie sind ohne gesonderte Aufforderung zurückzugeben,

wenn es nicht zur Auftragserteilung an HBI kommt.

4. Preise, Verpackung, Warn- u. Steuerhinweise, Versendung, Versicherung

4.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“ (EXW der INCOTERMS) ausschließlich der Verpackung; diese wird gesondert zum Selbstkostenpreis, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, berechnet.

4.2 HBI ist berechtigt, den in der Auftragsbestätigung oder den im Angebot aufgeführten Kaufpreis der allgemeinen Preissteigerung oder Preisermäßigung unter Anwendung von billigem Ermessen anzupassen. Die Kaufpreise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird in Höhe von derzeit 16 % gesondert ausgewiesen. Daneben wird von HBI deren Steuernummer auf jeder Rechnung angegeben.

4.3 Auf Wunsch des Bestellers erfolgt eine Versendung, wobei Versand und Versandart nach Wahl von HBI bestimmt werden. HBI arrangiert den Transport und stellt dem Besteller die anfallenden Kosten zum Selbstkostenpreis, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, in Rechnung.

4.4 Versandvorschriften des Bestellers sind für HBI nur verbindlich, wenn sie ihr zur Kenntnis gebracht und schriftlich bestätigt worden sind.

4.5 Sofern der Besteller nicht etwas anderes schriftlich bestimmt hat, versichert HBI die bestellte Ware auf Kosten des Bestellers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschaden.

4.6 Der Besteller übernimmt die Verpflichtung zur Einhaltung aller bestehender Auszeichnungsverpflichtungen, insbesondere der Anbringung von Warn- und Steuerhinweisen. Auf Verlangen von HBI erteilt der Besteller entsprechenden Nachweis und Auskunft.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen sind sofort ab Rechnungsstellung netto Kasse zu leisten, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von HBI etwas anderes ergibt. Leistet der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, kommt er in Verzug, es sei denn, die Zahlung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat. Der Kaufpreis ist während des Verzuges mit 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5.2 Teillieferungen gelten jeweils als besonders abzurechnendes Geschäft und berechtigen HBI zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil.

5.3 Bei einer Zahlung in einer anderen Währung als in EURO gilt die Forderung erst dann als erfüllt, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseingangs, d. h. nach Gutschrift auf dem Konto von HBI, dem vereinbarten EURO-Betrag entspricht.

5.4 Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur, sofern vertraglich vereinbart, und in jedem Falle erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

5.5 Zahlungen sind ausschließlich auf der von HBI schriftlich angegebenen Zahlstellen zu erbringen. Sie sind am Tage der Fälligkeit spesen- und portofrei ohne jeden weiteren Abzug zu leisten.

Gebühren, Spesen und sonstige Kosten, die HBI eventuell durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Maßgebend für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Meldung der Versandbereitschaft. Spätestens wird die Zahlung fällig mit Zugang der Rechnung. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem HBI über den Betrag verfügen kann.

5.6 Eine Aufrechnung bzw. das Zurückhalten von Zahlungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern dem Besteller nicht eine unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Gegenforderung zusteht.

5.7 Macht der Besteller wegen Sachmängeln ein Zurückbehaltungsrecht geltend, ist er verpflichtet, den zurückbehaltenen Betrag in voller Höhe nach den gesetzlichen Vorschriften zu hinterlegen.

5.8 Befindet sich der Abnehmer im Zahlungsverzug oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit, ist HBI befugt, alle Forderungen gegen den Abnehmer sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistungen auch schon vor Belieferung zu verlangen, ausstehende Lieferungen auf den betreffenden sowie auf andere Verträge ganz oder teilweise zurückzuhalten. HBI kann ferner eine angemessene Frist zur Zahlung setzen und nach erfolglosem Ablauf nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Bestellers zurückholen oder aber von den bestehenden Verträgen zurücktreten.

6. Liefertermine und Fristen

7.1 Die vereinbarten Fristen für von HBI zu erbringende Lieferungen und Leistungen beginnen am Tage der Auftragsbestätigung durch HBI, sofern alle kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen mit dem Besteller für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Besteller beizubringende Unterlagen bei HBI eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt, sowie vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von HBI gutgeschrieben worden sind. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind in vertretbarem Umfang zulässig. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel ausweisen, vom Besteller entgegenzunehmen; die Lieferzeiten gelten in diesem Fall als eingehalten.

6.2 Liefertermine gelten nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung durch HBI als verbindlich. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, handelt es sich bei Lieferterminen nur um eine ungefähre Frist.

6.3 Wird der Versand des Liefergegenstandes durch den Besteller verzögert oder erfolgt kein von ihm vorzunehmender, rechtzeitiger Abtransport, ist HBI beginnend mit dem 14. Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft berechtigt, den Liefergegenstand nach billigem Ermessen auf Gefahr des Bestellers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen, sowie dem Besteller die Kosten der Lagerung, bei Lagerung im Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages (Warenwertes) für jeden begonnenen Monat vom Tage der Versandbereitschaft ab zu berechnen. Der vorgenannte pauschalierte Schadensersatz gilt nur, sofern der Besteller

nicht den Nachweis eines geringeren Schadenseintritts erbringt. Im übrigen bleibt HBI vorbehalten, insoweit höhere Kosten gegen Vorlage entsprechender Nachweise geltend zu machen. HBI ist weiterhin berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerter Frist anderweitig zu beliefern.

6.4 Die Lieferfrist verlängert sich bei Ereignissen wie höhere Gewalt, Streikaußsperrung und dem Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens von HBI liegen und die Fertigstellung/Kommissionierung und Auslieferung nachweislich erheblich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate, können beide Vertragspartner von dem Vertrag zurücktreten, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf dieser vier Monate ordnungsgemäß kündigen. Im Falle eines Rücktritts ist der Schadensersatz statt der Leistung wegen nichterbrachter Leistung sowie der Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ausgeschlossen.

6.5 Hat HBI einen Verzugschaden zu ersetzen, so wird dieser der Höhe nach begrenzt auf 0,5 % des Kaufpreises pro vollendeter Woche, max. jedoch auf 5 % des gesamten Kaufpreises einschließlich Mehrwertsteuer.

7. Gefahrrtragung, Gefahrübergang

7.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der Firmensitz von HBI bzw. der in der Auftragsbestätigung genannte Auslieferungsort. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachtführer über und zwar auch dann, wenn HBI den Transport übernommen hat.

7.2 Ist die Ware versandbereit oder verzögert sich die Versendung aus Gründen, die HBI nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald dieser von HBI über die Versandbereitschaft schriftlich oder mündlich informiert wurde.

7.3 Der Besteller verpflichtet sich, angelieferte Ware grundsätzlich entgegen zu nehmen, auch wenn Sach- oder Rechtsmängel geltend gemacht werden. Ansprüche des Bestellers auf Erfüllung und Nacherfüllung bleiben hiervon unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 HBI behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen HBI und dem Käufer vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in ein Kontokorrentverhältnis, die laufende Rechnungslegung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HBI zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, nachdem HBI vom Vertrag zurückgetreten ist.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch und Wassergefahren angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln und aufzubewahren.

8.3 Über die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller HBI unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8.4 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern.

Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind dem Besteller nicht gestattet.

8.5 Der Besteller tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund, z. B. Versicherung oder unerlaubte Handlung schon jetzt bis zur Höhe der Kaufpreisansprüche (einschließlich Mehrwertsteuer) an HBI ab; HBI nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts von HBI ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber HBI nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Ist aber dies der Fall, so hat der Besteller HBI die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und die zum Einzuge erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen HBI auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

8.6 Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die HBI nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen HBI und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) als abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so gilt HBI als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, so erwirbt HBI an der dabei entstehenden neuen Sache anteilmäßiges Miteigentum. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an einer neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Besteller HBI anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache einräumt.

8.7 HBI verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt HBI.

9. Mängelhaftung

9.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel, Beschaffenheit und Schäden zu untersuchen. Die Anzeige von Mängeln hat unverzüglich und schriftlich zu erfolgen. Offensichtliche Mängel sind möglichst innerhalb von zwei Wochen ab dem Erhalt der Lieferung, anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Bei verspäteter Mängelrüge ist jede Mängelhaftung ausgeschlossen. Bei jeder Mängelanzeige ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden, und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. HBI ist berechtigt, die gerügten Mängel durch eigene Mitarbeiter zu prüfen. Auf Anforderung von HBI ist die beanstandete Ware zu Überprüfungs Zwecken zur Verfügung zu stellen.

9.2 Bei unerheblichen Mängeln hat der Besteller kein Recht auf Nacherfüllung oder Rücktritt. Ansonsten gelten dieselben Regeln wie bei erheblichen Mängeln.

9.3 HBI haftet für erhebliche Mängel der gelieferten Ware unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Ist der Leistungsgegenstand mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann HBI nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder einen neuen Leistungsgegenstand herstellen.

Im Falle der Beseitigung des Mangels ist HBI verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde.

Stellt HBI einen neuen Leistungsgegenstand her, so kann sie vom Besteller Rückgewähr der mangelhaften Ware verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist HBI zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die HBI zu vertreten hat, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

HBI haftet grundsätzlich auf Schadenersatz im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbedingungen und soweit zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Alle Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Nacherfüllung oder aufgrund einer vertragswesentlichen Pflichtverletzung durch HBI sind der Höhe nach auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt, soweit HBI keine Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Zur Absicherung möglicher Schadenersatzansprüche wird HBI entsprechenden Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden vorhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von HBI oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von HBI beruhen. Im Falle eines Gattungskaufs wird eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz im Hinblick auf das Beschaffungsrisiko nicht übernommen.

9.4 Eine Mängelhaftung erfolgt nicht bei unsachgemäßer Anwendung, fehlerhafter Installation durch den Besteller, falscher Bedienung und Nichtbeachtung aller einschlägigen Vorschriften. Ein Mängelhaftungsanspruch besteht weiterhin nicht, wenn der Besteller Änderungen an dem Liefergegenstand ohne vorherige Zustimmung durch HBI vornimmt.

9.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Lieferung, bei Werkvertragsleistungen gerechnet ab Abnahme. Die Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.7 Die Begrenzung bzw. der Ausschluss der Haftung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9.8 Soweit die Haftung von HBI begrenzt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzpflicht unserer Mitarbeiter.

10. Leistungsverweigerung

10.1 Macht der Besteller wegen Sachmängeln ein Zurückbehaltungsrecht geltend, ist er verpflichtet, den zurückbehaltenen Betrag in voller Höhe nach den gesetzlichen Vorschriften zu hinterlegen.

10.2 Kommt ein Vertrag aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers nicht zur Durchführung, zahlt der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe der HBI bereits entstandenen Kosten, mindestens jedoch 25 % des Nettowarenwertes des bestellten Gutes. Der genannte pauschalierte Schadenersatzanspruch von 25 % besteht nur, sofern der Besteller nicht den Nachweis eines geringeren Schadensfalls erbringt. Sofern HBI aus begründetem Anlaß von einem abgeschlossenen Vertrag zurücktritt, zahlt der Besteller die daraus bereits entstandenen Kosten.

11. Haftung für Schutzrechtsverletzung

11.1 Sofern kein gesonderter Hinweis von HBI erfolgt, ist der Liefergegenstand nach deren Kenntnis in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter.

Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein in der Bundesrepublik Deutschland bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Besteller eingeleitet sein, so wird HBI auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl in angemessener Frist entweder dem Besteller das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, daß keine Verletzung von Schutzrechten Dritter mehr vorliegt oder aber vom Vertrag zurücktreten.

11.2 Werden durch vom Besteller vorgelegte Unterlagen oder von diesem gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt und hat der Besteller die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist HBI im Falle einer Inanspruchnahme von allen Ansprüchen freizustellen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

12.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CSIG) ist ausgeschlossen.

12.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen von HBI sowie für alle Zahlungen an HBI sowie alle Verbindlichkeiten des Bestellers ist der Sitz von HBI in Huckelhoven.

12.4 Bei allen sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel- oder Scheckklagen - wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit des Amts-/Landgerichts Aachen vereinbart.

13. Verschiedenes

13.1 Beide Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen der Auftragsbefolgung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren. Die Parteien werden diese Verpflichtung in gleicher Weise Dritten auferlegen, die von Ihnen im Rahmen der Ausführung von Aufträgen eingeschaltet wird.

13.2 Änderungen oder Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen und der bei Vertragsschluss zusätzlich getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

Hinweis :

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass HBI Daten des Bestellers gespeichert hat und diese Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

HBI EUROPE GmbH
MARIENSTR. 37-43
41836 HÜCKELHOVEN

Telefon: +49-(0)2433 - 5249-0
Telefax: +49-(0)2433 - 5249-29
e-mail: info@hbieu.com